

Dir 1 - 6  
Dir ZA  
LKA  
ZSE

nachr.:

PPr St 1  
PPr St 2  
PPr St 3  
PPr St 4  
PPr St 5  
PPr Just  
PPr St LZ

## **Entscheidungshilfe zum Verhindern von Besetzungen und Räumen von neubesetzten Objekten**

### **Ehemals Berliner Linie**

Anlage: Ablaufschema Entscheidungshilfe zur Räumung von neubesetzten Objekten

#### **1. Ausgangslage**

Besetzungen von Häusern, respektive Wohnungen, stellen in Berlin seit jeher eine große polizeiliche Herausforderung dar. In der jüngsten Zeit entwickelte sich diese politische Protestform auf neuen Wegen. So sind nunmehr nicht nur vermeintlich leerstehende Häuser im Fokus politischer Interessengruppen, vielmehr werden auch gezielt Freiflächen und Brachen besetzt, wie zum Beispiel die Cuvrybrache und der ehemalige Bundespressestrand. Die gesellschaftlichen Problemfelder der Gentrifizierung veranlassen Gruppierungen, wie die Occupy-Bewegung oder die Refugee-Protestbewegung, neue Aktionsformen durchzuführen.

Diesem Paradigmenwandel entsprechend ist es daher erforderlich, die seit 1981 geltende „Berliner Linie“ neu zu konzipieren und den Begebenheiten zeitgemäß zu entgegnen. Dabei stehen weniger juristische Änderungen im Vordergrund, als vielmehr neue taktische Wege.

Aufgrund der aktuellen Entwicklungen sollen bewährte Einsatzmuster den jeweiligen Führungskräften zur Entscheidungsfindung vereinheitlicht und rechtssicher zur Verfügung gestellt werden.

## **2. Grundsätze**

Polizeiliche Maßnahmen sollen grundsätzlich in engem zeitlichen Zusammenhang mit der eigentlichen Besetzung stehen. Bevorstehende Besetzungen, auch im Nachgang zu einer Räumung, sind zu verhindern. Durch unverzüglich einzuleitende Maßnahmen soll einer Verfestigung des Besetzungszustandes strikt entgegengewirkt werden.

Oberstes Ziel ist hierbei der Weg einer friedlichen Lösung im Einvernehmen zwischen der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer oder Berechtigten und der Besetzerschaft. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zwingend zu wahren.

Entfallen die polizeilichen Einschreitvoraussetzungen gänzlich, müssen die Eigentumsrechte durch den Berechtigten zivilrechtlich geltend gemacht werden.

Polizeiliches Handeln im Zusammenhang mit Besetzungen steht in einem herausragenden politischen und öffentlichen Interesse und muss daher von Offenheit und Transparenz gekennzeichnet sein. Bei der Bewältigung von Besetzungen ist diesem Grundsatz, insbesondere durch einsatzbegleitende Kommunikation mit dem polizeilichen Gegenüber, dem kooperativen und aufgeschlossenen Umgang mit Medien- und Pressevertretern sowie gegenüber politischen Mandatsträgern, besonders Rechnung zu tragen.

## **3. Grundvoraussetzungen einer polizeilichen Räumung**

Eine Räumung kommt in Betracht, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

3.1 Polizeiliche Feststellung

3.2 Verhandlungsziele der Eigentümerin bzw. des Eigentümers

3.3 Ernsthaftes Räumungsbegehren

3.3.1 Der Strafantrag

3.4 Vorliegen eines Sicherungskonzeptes

### **3.1 Polizeiliche Feststellung**

Durch polizeiliche Beobachtungen und Ermittlungen vor Ort steht fest, dass ein Objekt tatsächlich neu besetzt ist, eine Scheinbesetzung kann ausgeschlossen werden.

Durch den zuständigen Abschnitt sind Informationen zur Eigentümerin oder dem Eigentümer und zum Objekt einzuholen, wobei Erkenntnisse zu den Verhältnissen (z.B. bereits gestellte Strafanträge o.ä.) zu dokumentieren sind.

Im Erstkontakt zur Eigentümerin bzw. zum Eigentümer oder Berechtigten ist zu prüfen, ob tatsächlich eine widerrechtliche Inbesitznahme vorliegt. Im Ergebnis müssen verfassungsrechtliche Wohnverhältnisse („Lebensmittelpunkt“) ausgeschlossen werden können.

Ein Erscheinen der Eigentümerin bzw. des Eigentümers oder Berechtigten vor Ort ist anzustreben.

Im Erstkontakt zu der Besetzerschaft sind Motive, Absichten und Forderungen in Erfahrung zu bringen.

### **3.2 Verhandlungsziele der Eigentümerin/ des Eigentümers**

Sind private Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile besetzt, sind in erster Linie privatrechtliche Belange betroffen. Insofern erlangt der Wille des Hausrechtsinhabers

enorm an Bedeutung und wirkt sich entscheidend auf die polizeilichen Maßnahmen aus.

Es ist entscheidend, ob die Eigentümerin bzw. der Eigentümer oder Berechtigte die Besetzerschaft für unerwünscht erklären. Eventuelle Verhandlungen und Fristsetzungen der Eigentümerin bzw. des Eigentümers oder Berechtigten gegenüber der Besetzerschaft sind zu dokumentieren.

Sind die Eigentümerin bzw. der Eigentümer oder Berechtigte nicht zu erreichen oder unbekannt, so ist mutmaßlich im Sinne der Selbigen zu handeln. Liegt eine Störung der öffentlichen Sicherheit durch Verstöße gegen die Rechtsordnung (Hausfriedensbruch, Sachbeschädigung pp.) vor, so ist diese zu unterbinden.

### **3.3 Ernsthaftes Räumungsbegehren**

Wurden keine Fristen verhandelt oder wurden diese von der Besetzerschaft nicht akzeptiert, ist das Räumungsbegehren zu prüfen.

Grundvoraussetzung für eine polizeiliche Räumung ist die Ernsthaftigkeit des Räumungsbegehrens. Diese kann sich durch glaubhafte Äußerungen und bereits vorgenommene bzw. geplante Handlungen, u.a. zur schnellen Sicherung des Objektes, begründen. Ein konzeptionelles Handeln sollte erkennbar sein. Ferner muss das Räumungsbegehren für die gesamte Dauer der polizeilichen Maßnahmen dauerhaft aufrechterhalten werden. Das Räumungsbegehren sollte in schriftlicher Form erfolgen. Ist dies nicht möglich, so ist es polizeilich zu protokollieren.

Es ist hilfreich, dass die Eigentümerin bzw. der Eigentümer oder Berechtigte während der Räumung anwesend oder zumindest jederzeit unmittelbar (telefonisch) erreichbar ist. Dies dient vornehmlich der Nachhaltigkeit der erworbenen Rechtsposition, stützt die polizeilichen Maßnahmen und hat zudem organisatorische Vorteile.

#### **3.3.1 Strafantrag**

Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer oder Berechtigte können Strafantrag wegen Hausfriedensbruch und anderer in Betracht kommender Straftaten stellen, was die Ernsthaftigkeit des Räumungsbegehrens durchaus untermauert. Der Strafantrag ist für die polizeilichen Maßnahmen nicht zwingend erforderlich, zumal dieser innerhalb von drei Monaten nachgereicht werden kann. Gemäß § 158 II StPO ist der Strafantrag bei der Polizei schriftlich abzugeben. Sofern ein Strafantrag gestellt wird, ist er wie das Räumungsbegehren für die gesamte Dauer der polizeilichen Maßnahmen aufrechtzuerhalten.

Von der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer oder Berechtigten bei den zuständigen Polizeiabschnitten hinterlegte „pauschale“ Strafanträge entfalten keine Rechtswirksamkeit und müssen dem Anlass entsprechend am Einzelfall orientiert gestellt werden. Sie können jedoch durchaus Zeugnis der Ernsthaftigkeit des Räumungsbegehrens sein.

### **3.4 Vorliegen eines Sicherungskonzeptes**

Die Maßnahmen eines von der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer oder Berechtigten erklärten Sicherungskonzeptes sollten zeitnah, spätestens jedoch zwei Tage nach der Räumung, Wirkung erzeugen. Gegenüber der Polizei sind die geplanten Maßnahmen (Beauftragung einer Baufirma und/oder eines Sicherheitsunternehmens) zu belegen und auf ihre tatsächliche Wirksamkeit zu prüfen.

Unmittelbar bevorstehende geplante Abriss- oder Instandsetzungsarbeiten können im Zusammenhang mit einem geplanten Sicherungskonzept stehen und sind ein Indiz für die dauerhafte Übernahme der Sicherheitsverantwortung. Dies kann durch die Vorlage von Verträgen und/oder Genehmigungen belegt werden.

#### **4. Polizeiliches Handeln**

Wenn fest steht, dass die widerrechtlich im Objekt aufhältlichen Personen der rechtzeitigen Räumungsaufforderung nicht freiwillig nachkommen werden und wenn Fristsetzungen nicht eingehalten bzw. abgelehnt werden, dann ist unverzüglich mit den polizeilichen Maßnahmen zur Beendigung der Besetzung, unter Berücksichtigung aller taktischen Gesichtspunkte, zu beginnen. Das Objekt ist an die Eigentümerin bzw. den Eigentümer oder Berechtigte zu übergeben.

In Fällen, in denen die Eigentümerin bzw. der Eigentümer oder Berechtigte weder Strafantrag stellen, noch ein Räumungsbegehren äußern und die Anwesenheit der Besetzerschaft ausdrücklich geduldet wird, ist hinsichtlich einer möglichen erheblichen Dauer der Besetzung und sich ergebender rechtlicher Nachteile für spätere Maßnahmen zu sensibilisieren.

#### **5. Gültigkeit**

Alle vorangegangenen Schreiben mit Bezug zur Berliner Linie und der polizeilichen Räumung von besetzten Objekten sind hiermit gegenstandslos.

